

Vorlage Nr.: 2022/028

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	23.05.2022	3
Kreistag	Landrat	30.05.2022	5

Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Vestische Straßenbahnen GmbH

- Beschlussvorschlag:**
1. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppen
_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
 2. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dieses Wahlergebnisses werden für die Vertretung des Kreises Recklinghausen im Aufsichtsrat der Vestische Straßenbahnen GmbH gewählt:

Ordentliche Mitglieder

1. Landrat
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder läuft gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Vestische Straßenbahnen GmbH bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates begann am 28.06.2017. Die Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr beschließt, ist für den 14.06.2022 vorgesehen.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

Damit beginnt die Amtszeit des neuen Aufsichtsrates am 15.06.2022 und endet mit der Gesellschafterversammlung, die im Jahr 2027 über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates ist insofern nicht an die Wahlperiode des Kreistags gebunden.

Derzeit sind in den Aufsichtsrat der Vestische Straßenbahnen GmbH folgende Mitglieder entsandt:

1. Landrat Bodo Klimpel
2. Jörg Jedfeld
3. Hans Antonius Knoblauch
4. Georg Gunnemann
5. Bernd Goerke
6. Harald Nübel
7. Silke Krieg
8. Tobias Köller

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlages durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Vestische Straßenbahnen GmbH besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Der Kreis Recklinghausen entsendet **8** Aufsichtsratsmitglieder.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW ist der Landrat oder ein(e) von ihm vorgeschlagene(r) Bedienstete(r) des Kreises kraft Gesetz ordentliches Mitglied des Gremiums und zählt somit zur Gesamtmitgliederzahl.

Durch den Kreistag sind somit noch **7** Mitglieder zu wählen.

Der Landrat besitzt bei dieser Entscheidung bzw. Wahl Stimmrecht

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>	☐ Negative Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>
Begründung:		